

## 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19 vom 21.12.2007, S. 286) i. V. m. § 49 a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I vom 05.11.2008) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 10.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen vom 14.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Großräschen, Jahrgang 12 (2002), Nr. 5/ 02, Seite 10 vom 18.11.2002 wird wie folgt geändert:

1. **Der § 3 Gebührensatz für die Stadt Großräschen einschließlich aller Ortsteile wird wie folgt neu gefasst:**

#### § 3 Gebührensatz für die Stadt Großräschen einschließlich aller Ortsteile Straßenverzeichnis (Anlage: 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f und 1g)

- (1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für die Kehrleistung	0,17 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,30 €

- (3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f und 1g) gemäß § 2 Abs. 1.

### Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

ausgefertigt: Großräschen, 11.12.2008

gez. Thomas Zenker  
Bürgermeister

Dienstsiegel